

Kurztitel

Holztechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 401/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Index

50/04 Berufsausbildung

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 16.

Text**Wiederholungsprüfung**

§ 12. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2017

Gesetzesnummer

20006079

Dokumentnummer

NOR40102691